

Vereinbarung
über die Zahlung eines Infrastrukturzuschusses
zwischen der Samtgemeinde Fintel
und
ihren Mitgliedsgemeinden

(gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet)

Zwischen der Samtgemeinde Fintel und ihren Mitgliedsgemeinden besteht eine Vereinbarung über die Zahlung eines Infrastrukturzuschusses vom 9. September 2019. Die Vertragsparteien haben beschlossen diese Vereinbarung anzupassen und wie folgt vollständig zu ersetzen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Aus der fortwährenden Baulandausweisung und der innerörtlichen Verdichtung durch die Mitgliedsgemeinden ist die Errichtung zusätzlicher und die Erweiterung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z. B. Schulen, KiTas, Löschwasserversorgung, Abwasser) erforderlich, die durch die Samtgemeinde Fintel als Aufgabenträgerin unabhängig von dieser Vereinbarung umzusetzen sind.
- (2) Um diesen finanziellen Herausforderungen gerecht werden zu können und die benötigte Infrastruktur weiterzuentwickeln, ist ein Finanzierungsbetrag der Mitgliedsgemeinden, über die Samtgemeindeumlage nach Maßgabe der Hauptsatzung hinaus, erforderlich, zu dessen Zahlung sich die Mitgliedsgemeinden hiermit verpflichten.
- (3) Ein wichtiger Baustein für die abgestimmte Weiterentwicklung ist ein gemeinsames Konzept der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde.

§ 2

Höhe des Infrastrukturzuschusses

- (1) Pro Quadratmeter der in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung neu ausgewiesener Bauflächen sowie Baugebiete („neue Bauflä-

chen“) führen die Mitgliedsgemeinden jeweils einen Betrag in folgender Höhe an die Samtgemeinde ab („Infrastrukturzuschuss“):

- Helvesiek, Stemmen, und Vahlde 7,50 €
- Fintel und Lauenbrück 10,00 €

Die Zahlungspflicht betrifft stets die betroffene Gemeinde. Dieser steht es frei, den Infrastrukturzuschuss, soweit es rechtlich und tatsächlich möglich ist, z. B. im Rahmen der eigenen Erschließung und Vermarktung oder durch Berücksichtigung in städtebaulichen Verträgen, zu refinanzieren.

- (2) Neue Bauflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind alle Flächen innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, welcher einen oder mehrere der Gebietsarten nach § 2 bis 7 BauNVO oder eine oder mehrere Gebietsarten nach §§ 10, 11 BauNVO, soweit dort eine Wohnnutzung zulässig ist, festsetzt und die jeweilige Mitgliedsgemeinde oder Dritte die Erschließung und Vermarktung der Bauflächen durchführen oder mit Dritten einen städtebaulichen Vertrag über die (Neu-)Ausweisung und Erschließung von Bauflächen und Baugebieten abschließt. Dies gilt sowohl bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne als auch bei der Änderung bestehender Bebauungspläne im Rahmen der Nachverdichtung.
- (3) Nicht zu den Bauflächen nach § 2 Abs. 1 zählen
 - a) die Flächen der Erschließungsanlagen innerhalb eines neuen Baugebietes sowie
 - b) die vorhandenen Straßenflächen oder vorhandene Bebauungen, die nicht Gegenstand der künftigen planerischen Festsetzungen sind, bei der Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes
- (4) Ist eine mehrgeschossige Bauweise zulässig, erhöht sich der Infrastrukturzuschuss nach § 2 Abs. 1 jeweils um 50 %. Die Grundlage der Berechnung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes und nicht die tatsächliche Nutzung.
- (5) Die Beträge gem. Abs. 1 ~~erhöhen~~ **verändern** sich jährlich entsprechend der Baukostenentwicklung (Baupreisindex „Neubau [konventioneller Bauart] von Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer [Gewerbliche Betriebsgebäude]“ des stat. Bundesamtes. Stichtag der Berechnung ist der 01.01. des Jahres, in dem der Bebauungsplan bzw. die Änderung zum Bebauungsplan beschlossen wird).

- (6) Der Infrastrukturzuschuss wird im Fall des Abs. 2 zum Jahresende nach Verkaufsfortschritt durch die Samtgemeinde gegenüber der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abgerechnet und ist vier Wochen nach Abrechnung fällig. ~~Im Falle eines städtebaulichen Vertrages ist dieser drei Monate nach dessen Abschluss fällig.~~ Die Details werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Mitgliedsgemeinde und einem potentiellen Investor geregelt. Die Abrechnung erfolgt durch die Samtgemeinde zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3

Informations- und Austauschpflichten

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung besteht für alle Vertragsparteien eine gegenseitige Informationspflicht. Entsprechend sind Veränderungen in der Bauleitplanung unverzüglich mit Aufnahme der Planungen gegenseitig zu kommunizieren. Alle weiteren Schritte sind eng miteinander abzustimmen.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sofern diese Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Vertragsende durch eine oder mehrere Vertragspartei/en schriftlich gekündigt wird, verlängert sich diese automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung durch eine Vertragspartei führt zur Beendigung dieser Vereinbarung für alle Vertragsparteien.
- (2) Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich.
- (3) Im Zeitraum zwischen Kündigung und Beendigung dieser Vereinbarung sollen die Vertragsparteien konstruktiv auf den Abschluss einer geeigneten Folgevereinbarung hinwirken.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der mit der unwirksamen Vorschrift verfolgten wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

Lauenbrück, den _____
Maier, Samtgemeinde Fintel

Fintel, den _____
[...], Gemeinde Fintel

Helvesiek, den _____
[...], Gemeinde Helvesiek

Lauenbrück, den _____
[...], Gemeinde Lauenbrück

Stemmen, den _____
[...], Gemeinde Stemmen

Vahlde, den _____
[...], Gemeinde Vahlde